



Amtliche Bekanntmachung

der Satzung zum Schutz von Bäumen im Husumer Stadtgebiet

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl., 2003, S.57) in Verbindung mit den §§ 18, 19 sowie § 57 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Husum am 30.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Husum ist, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen, das Ort- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern, zu entwickeln und zu pflegen, schädliche Umweltauswirkungen zu mildern oder abzuwehren sowie das Stadtklima zu erhalten oder zu verbessern.

§ 2 Geltungsbereich

Alle Bäume innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Husum sind nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt. Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie die Festsetzungen in Bebauungsplänen, mit welchen die Bäume innerhalb ihres Geltungsbereichs bereits geschützt sind, bleiben bestehen und werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
1. Laubbäume ab einem Stammumfang von 80cm, gemessen in 1m Höhe;
 2. Nadelbäume ab 100cm Stammumfang, gemessen in 1m Höhe;
 3. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der stimbildenden Einzelstämme mindestens 100cm in 1m Höhe über den Erdboden beträgt;
 4. Ersatzpflanzungen nach § 10 der Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für:
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dienen;
 2. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes;
 3. Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist.

§ 4 Verbote, Zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen oder auf sonstige Art und Weise zu verändern. Veränderungen liegen vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit eines Baumes führen können.

Diese entstehen **insbesondere** durch:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke im Kronentraufbereich;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich;
3. Lagerung und Verwendung sonstiger Materialien im Kronentraufbereich, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, einer Behinderung des Gasaustausches oder einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können.

(2) Zulässige Handlungen sind:

1. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich von Schienenwegen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist;
2. Baumarttypische Pflegemaßnahmen;
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 sind bei der Bauaufsicht rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Bauaufsicht begonnen werden, sofern kein Verbot für die Durchführung erteilt worden ist. Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen

Die Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen ist im Sinne einer Ausnahme nur zulässig, wenn:

1. Von einem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch Maßnahmen gegen diesen Baum gewehrt werden können;
2. Wegen eines Baumes ein Vorhaben nach § 34 BauGB auf das planungs- und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers mit den erforderlichen Abstandsflächen nicht verwirklicht werden kann;
3. Die Erhaltung des Baumes für die Bewohner*innen der Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind;
4. Der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
5. Einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb);
6. Der*die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und er/sie sich nicht in anderer Art und Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

§ 6 Befreiungen

(1) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen mit Nebenbestimmungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 erteilt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind der*die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (2) Eine Ausnahme oder Befreiung ist bei der Bauaufsicht schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigelegt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie die Angabe über den Stammumfang einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen verlangt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung und Befreiung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Ablehnung ergeht spätestens vier Wochen nach Antragseingang schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verpflichtung zu Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

Die Bauaufsicht kann dem*der Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auferlegen, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen selbst vorzunehmen. Ist ihm/ihr die Durchführung der angeordneten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht möglich oder physisch oder finanziell nicht zumutbar, so ist die Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch die Stadt oder ihre Beauftragte zu dulden. Die dabei anfallenden Kosten trägt der*die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r ohne Genehmigung nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und somit gegen den in § 1 genannten Schutzzweck handelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem*der Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, trifft die Verpflichtung des Absatz 1 den*die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches. Der*die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht dem*der Eigentümer*in oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er*sie ihn nach Absatz 2 an die Stadt abgetreten, hat er*sie eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.

§ 10 Ersatzpflanzungen und Ausgleichzahlungen

- (1) Wird mit der Ausnahme nach § 5 ein geschützter Baum entfernt, soll der*die Antragssteller*in verpflichtet werden, auf ihre*seine Kosten bis zum Ende des auf die Fällung folgenden Jahres eine oder mehrere Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese zu erhalten.

(2) Die Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des jeweils gefälltten Baumes:

(3)

80-120cm Stammumfang:	1 Ersatzpflanzung
121-150cm Stammumfang:	2 Ersatzpflanzungen
ab 151m Stammumfang:	3 Ersatzpflanzungen (mind.)

Die Ersatzpflanzungen sollen mit standortgerechten Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm in 1m Höhe vorgenommen werden.

- (4) Diese Ersatzpflanzungen sind auf dem eigenen, von der Fällung des Baumes betroffenem Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus Gründen der Unzumutbarkeit oder Unverhältnismäßigkeit bezogen auf den Aufwand und die Folgen unmöglich, so kann die Ersatzpflanzung ausnahmsweise auf dem Nachbargrundstück im Einvernehmen mit dem*der Nachbar*in geschehen.
- (5) Der*die Antragssteller*in kann die Ersatzpflanzungen durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags an die Stadt Husum mit Zustimmung des*der Eigentümers*in abtreten, sofern dies entweder auf dem Nachbargrundstück oder auf anderen Grundstücken im Stadtgebiet nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzungen in absehbarer Zeit zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Kaufpreis des Ersatzbaumes auf der Grundlage gültiger Baumschulkatalogpreise zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung werden ausschließlich von der Stadt Husum für die Anpflanzung von (Ersatz-)Bäumen oder für durchzuführende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 8 verwendet.
- (7) Die Vornahme von Ersatzpflanzungen oder die Zahlung von Ausgleichszahlungen gelten auch für und gegen den/*die Rechtsnachfolger*in des*der Antragssteller*in.
- (8) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 4 zuwiderhandelt, die Antragspflicht gemäß § 7 Abs. 2 verletzt oder den Verpflichtungen zur Vornahme von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. § 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Husum, den 01.10.2019

gez. Uwe Schmitz